



Informationen zum Antrag auf Haushaltshilfe oder Kinderbetreuungskosten

CA0580

Sehr geehrte Versicherte / Sehr geehrter Versicherter,

die wegen Ihrer Teilnahme an einer Leistung zur Teilhabe erforderlichen Kosten für eine Haushaltshilfe oder Kinderbetreuung werden vom Rentenversicherungsträger unter bestimmten Voraussetzungen übernommen. Sie können Ihr Kind / Ihre Kinder gegebenenfalls auch in die Rehabilitationseinrichtung mitnehmen, sofern keine medizinischen Einwände bestehen und wenn dies organisatorisch mit den Gegebenheiten vor Ort vereinbar ist. Wird Ihr Kind zur Kinderrehabilitation begleitet, kann ebenfalls ein Anspruch auf Haushaltshilfe oder Kinderbetreuungskosten bestehen.

Um einschätzen zu können, welche Kosten die Arbeitsgemeinschaft für Sie übernehmen kann, bitten wir Sie, den Antrag auf Haushaltshilfe oder Kinderbetreuungskosten (Formular CA0581) bereits vor Beginn der Leistung zur Teilhabe ausgefüllt und unterschrieben an uns zu senden. Bitte fügen Sie die erforderlichen Nachweise bei beziehungsweise reichen Sie diese nach.

Die wichtigsten Informationen zur Haushaltshilfe und zu den Kinderbetreuungskosten haben wir nachfolgend für Sie zusammengefasst:

Anspruchsvoraussetzungen für die Haushaltshilfe

Anspruch auf Haushaltshilfe können Sie während einer Leistung zur medizinischen Rehabilitation, zur Teilhabe am Arbeitsleben oder bestimmten sonstigen Leistungen zur Teilhabe unter den folgenden Voraussetzungen haben:

1. Wegen Ihrer Teilnahme ist die Weiterführung des Haushalts nicht möglich.
2. Bisher wurden die Hausarbeiten einschließlich Betreuung der Kinder durch Sie allein oder gemeinsam mit einer anderen Person erledigt.
3. Eine andere im Haushalt lebende volljährige Person kann den Haushalt wegen beruflicher oder schulischer Verpflichtungen oder aus anderen, zum Beispiel körperlichen oder altersbedingten Gründen nicht weiterführen. Geeignete Nachweise sind beispielsweise Bescheinigungen über die Arbeitszeit oder die Schulzeit.
4. Im Haushalt lebt ein Kind, das bei Beginn der Haushaltshilfe noch nicht 12 Jahre alt ist oder eine Behinderung hat und deshalb auf Hilfe angewiesen ist.
Ein Kind hat eine Behinderung, wenn es körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen hat, die das Kind in Wechselwirkung mit verschiedenen Barrieren an der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als 6 Monate hindern können. Auf Hilfe angewiesen ist ein Kind, wenn es nicht nur vorübergehend im täglichen Leben in erheblichem Umfang der Pflege und Beaufsichtigung bedarf. Nachweise hierfür können beispielsweise ein Schwerbehindertenausweis, der Anerkennungsbescheid über den Grad der Behinderung oder über die Pflegebedürftigkeit sein. Unterdurchschnittliche Begabung, Unkonzentriertheit, Nervosität, Labilität sowie ein Rückstand der geistigen Entwicklung stellen für sich allein keine Behinderung dar. Ebenso sind akute Erkrankungen des Kindes nicht als Behinderung anzusehen.

Leistungen der Haushaltshilfe

Sie haben die Möglichkeit, eine geeignete Person mit der Weiterführung Ihres Haushaltes zu beauftragen. Die Kosten für diese selbstbeschaffte Ersatzkraft werden in angemessenem Umfang erstattet.

Für Verwandte und Schwägerte bis zum 2. Grad erstatten die Rentenversicherungsträger ausschließlich

- einen notwendigerweise entstandenen Nettoverdienstaufschlag und / oder die erforderlichen Fahrkosten bis zur jeweils gültigen Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung.

Zu den Verwandten und Verschwägerten bis zum 2. Grad gehören Ihre Eltern, weitere Kinder (einschließlich der ehelich erklärten und angenommenen), Ihre Großeltern, Enkelkinder, Geschwister, Stiefeltern, Stiefkinder, Ihre Schwiegereltern, die Großeltern und Enkelkinder und Geschwister des Ehegatten sowie Schwiegersöhne und Schwiegertöchter. Ehegatten und Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz sowie Partner einer eheähnlichen Gemeinschaft sind den Verwandten bis zum 2. Grad gleichgestellt.

Ist die selbstbeschaffte Ersatzkraft mit Ihnen nicht oder nicht bis zum 2. Grad verwandt oder verschwägert, können folgende Kosten erstattet werden:

- eine angemessene Vergütung für die Haushaltsweiterführung und / oder Fahrkosten.

Als angemessene Vergütung gelten Kosten von bis zu 11,75 EUR pro Stunde oder bis zu 94 EUR pro Einsatztag (Werte für das Jahr 2025). Mit der Zahlung dieser Höchstbeträge sind alle Aufwendungen einschließlich Fahrkosten abgegolten. Nicht übernommen werden Verpflegungskosten für das Kind, weil diese auch unabhängig von der Leistung zur Teilhabe anfallen.

Alternativ können übernommen werden

- ein notwendigerweise entstandener Nettoverdienstaufschlag und / oder die erforderlichen Fahrkosten bis zur jeweils gültigen Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung.

Beachten Sie bitte, dass die Erstattung des Verdienstaufschlags auf längstens 2 durchgehende Monate begrenzt ist. Eine zeitlich vorhergehende Erstattung durch einen anderen Leistungsträger (zum Beispiel Krankenkasse) wird berücksichtigt.

Nachgewiesene Mehraufwendungen für Beiträge zur freiwilligen Sozialversicherung und für die private Krankenversicherung und Pflegeversicherung sind erstattungsfähig.

Sie können sich auch an einen sozialen Dienst wenden, um eine Ersatzkraft zu finden. Hierzu zählen Beschäftigte der Verbände der freien Wohlfahrtspflege, Sozialverwaltungen, Familienpflegestationen, Dorfhelferinnenstationen und anderer vergleichbarer Einrichtungen. Es können auch freiberuflich tätige Einzelpersonen und privatwirtschaftlich betriebene Unternehmen in Betracht kommen.

Für die Höhe der Vergütung gelten die gleichen Bedingungen wie bei selbstbeschafften Ersatzkräften. Übersteigen die Kosten für die Haushaltsweiterführung die oben genannten Höchstbeträge, sind die von den gesetzlichen Krankenkassen getroffenen regionalen Vergütungsvereinbarungen (zum Beispiel hinsichtlich der zu erbringenden Dienstleistungen, der Vergütung, der Fahrkosten und der Leistungsabrechnung) entsprechend anzuwenden.

Mitnahme in die Rehabilitationseinrichtung oder anderweitige Unterbringung

Liegen die Voraussetzungen für einen Anspruch auf Haushaltshilfe vor, können Sie Ihr Kind auch in die Rehabilitationseinrichtung mitnehmen oder anderweitig unterbringen (zum Beispiel in einer Tagesstätte oder bei Bekannten und Verwandten).

Im Falle der Mitnahme Ihres Kindes in die Rehabilitationseinrichtung übernehmen wir die mit der Rehabilitationseinrichtung vereinbarten Kosten für die Unterbringung und Betreuung eines Kindes.

Bei einer anderweitigen Unterbringung Ihres Kindes übernehmen wir die nachgewiesenen Unterbringungskosten, höchstens jedoch bis zum Betrag der sonst zu erbringenden Haushaltshilfe. War das Kind schon in einer Kinderkrippe, Kindertagesstätte oder dergleichen untergebracht und muss die tägliche Unterbringungszeit wegen der Leistung zur Teilhabe verlängert werden, können nur die angefallenen Mehrkosten erstattet werden. Nicht erstattungsfähig sind Verpflegungskosten für das Kind, da diese auch unabhängig von der Leistung zur Teilhabe anfallen.

Kinderbetreuungskosten

Für Kinder (leibliche Kinder, Adoptivkinder, Pflegekinder und Stiefkinder), die noch nicht 18 Jahre alt sind, können statt der Haushaltshilfe Kinderbetreuungskosten bis zu einem Höchstbetrag von 200 EUR pro Kalendermonat übernommen werden, wenn sie durch Ihre Teilnahme an der Leistung zur Teilhabe unvermeidbar sind.

Als Kinderbetreuungskosten können auch die Kosten für die Unterbringung in einer Kinderkrippe, Kindertagesstätte oder dergleichen bis zu einem Höchstbetrag von 200 EUR pro Kalendermonat übernommen werden.

Weitere wichtige Hinweise

Ist die selbstbeschaffte Ersatzkraft für mindestens einen Kalendermonat erforderlich und nimmt sie für diesen Zeitraum unbezahlten Urlaub, kann sich in deren Versicherungskonto eine Lücke aufgrund fehlender Beitragsentrichtung zur Rentenversicherung ergeben. Wir empfehlen Ihrer selbstbeschafften Ersatzkraft, sich in diesem Fall bei ihrem Rentenversicherungsträger über Möglichkeiten zum Fortbestand des Versicherungsschutzes zu informieren.

Zur eventuellen Weiterversicherung in der Krankenversicherung, Pflegeversicherung und Arbeitslosenversicherung informiert die gesetzliche Krankenkasse als zuständige Beitragseinzugsstelle.

Bei Fragen zum Versicherungsschutz in der gesetzlichen Unfallversicherung wenden Sie sich bitte an die Unfallkasse oder den Gemeindeunfallversicherungsverband.

Bezieht Ihre selbstbeschaffte Ersatzkraft Leistungen anderer Sozialleistungsträger (zum Beispiel der Agentur für Arbeit), ist sie nicht von den dort eventuell bestehenden Meldepflichten entbunden.

Soweit Sie oder Ihr Kind Leistungen von anderen Stellen (zum Beispiel von einem Träger der öffentlichen Jugendhilfe) erhalten, die von Art und Umfang her der Haushaltshilfe entsprechen, werden diese berücksichtigt.

Mit Ihrem Antrag entscheiden Sie, welche der oben genannten Leistungen Sie in Anspruch nehmen möchten.

Mit freundlichen Grüßen
Ihre Arbeitsgemeinschaft

Arbeitsgemeinschaft für
Krebsbekämpfung NW
Universitätsstraße 140
44799 Bochum